

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -, der §§ 16 Abs. 7 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG -, der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 26.10.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Stockach stehenden öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Gemeindestraßen) sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2
Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Stockach.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn nach dem Straßenverkehrsrecht eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder ein Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen:
 - a) vorübergehend aufgestellte Warenauslagen und Hinweisschilder an der Stätte der Leistung, wenn mindestens 1,50 m Gehwegbreite frei bleiben,
 - b) untergeordnete, nicht baugenehmigungspflichtige Bauteile (Gesimse, Fensterbänke, Schaukästen, Automaten), wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
 - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mindestens 2,20 m über dem Gehweg und mit einem seitlichen Mindestabstand von 0,50 m zur Fahrbahn und zu Parkflächen.

- d) Fahrradständer, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt,
 - e) Lagerung von beweglichen Gegenständen zum Weitertransport bis zu einem Tag, sofern der Verkehr nicht behindert wird (verbleibende Mindestgehwegbreite 1,50 m),
 - f) behördlich genehmigte Straßensammlungen,
 - g) Transporte mit Fahrzeugen oder Ladungen, die die zulässigen Gewichte und Maße nach der StVZO und StVO überschreiten.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange der öffentlichen Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dies im Einzelfall erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Stockach zu beantragen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst für die Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Für die nach § 2 Abs. 2 erlaubnisfreien Sondernutzungen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind die Gebühren nach Tages-, Wochen-, Monats- und Jahressätzen gestaffelt, so ist die für den Antragsteller günstigste Gebührenregelung anzuwenden.
- (3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt der Gebührenrahmen 5,00 EUR bis 500,00 EUR.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt,
 - d) derjenige, der die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats-, Wochen- und Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie berechnet ist, oder macht der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch, so wird der entsprechende Teil der Sondernutzungsgebühr auf Antrag erstattet.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung bzw. nach Ablauf der Nutzungsfrist bei der Erlaubnisbehörde gestellt wird. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 10

Übergangsbestimmung

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen und auch weiterhin in Anspruch genommen werden, wird eine Gebühr nur erhoben, wenn die Dauer der Inanspruchnahme vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an länger als einen Monat beträgt.

§ 11
Märkte

Die Bestimmungen dieser Satzung finden auf öffentlichen Märkten keine Anwendung.

§ 12
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung sowie besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz anzuwendenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Stockach, den 26.10.1994

gez. Stolz, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

in der Fassung der Änderung vom 25.07.2001

Gegenstand der Sondernutzung		angef.	angef.	angef.	Jahr	einmalige
		Tag	Woche	Monat	EUR	Gebühr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I) Anbieten von Waren und Leistungen						
1. Verkaufs-, Imbissstände, Auslagen, Kioske, Verkaufswagen	je angef. m ²	0,75 –7,50	2,50 – 25,00	7,50-75,00	50,00 – 500,00	
2. ambulanter Straßenverkauf, ambulantes Leistungsgewerbe		5,00 –50,00	15,00 –150,00	50,00 -250,00	250,00-1.000,00	
3. Ausstellungen, Vorführungen, Werbeaktionen, Schaustellungen	je angef. m ²	0,50 –5,00	1,50 –15,00	5,00– 50,00	50,00–250,00	
4. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés u.a.	je angef. m ²	0,50 –5,00	1,00 –25,00	1,50–100,00	5,00-250,00	
5. Automaten, Schaukästen, wenn sie mehr als 0,30m tief in den Verkehrsraum hineinragen	je angef. m ²	0,25 –2,50	1,00 –10,00	2,50– 25,00	15,00–150,00	
II) Baustellen, Materiallagerungen						
1. Baustelleneinrichtungen, Bauhütten/-wagen, Baumaschinen, Bauzäune	je angef. m ²	0,10 -1,00	0,50 –5,00	1,50 –15,00	10,00–100,00	
2. Schutt-Container	je angef. m ²	0,10 -1,00	0,50 –5,00	1,50 –15,00	10,00–100,00	
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht unter Ziff.1 aufgeführt	je angef. m ²	0,25–2,50	1,00 –10,00	2,50 –25,00	20,00–200,00	
III) Plakate, Plakatsäulen, Tafeln, Schilder, Lichtreklame						
1. als ständige Einrichtung	je angef. m ² Ansichtsfl					25,00-250,00
2. für vorübergehende Dauer	je angef. m ² Ansichtsfl					
a) für gewerbliche Zwecke		0,05 –0,50	0,25 –2,50	0,75 –7,50	7,50 –75,00	
b) für Veranstaltungen gemeinnütziger örtlicher Vereine und Organisationen	gebührenfrei					
c) aus Anlass von allg. Wahlen oder politischen Veranstaltungen	gebührenfrei					
d) Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, Veranstaltungen von allg. Interesse, Sammelhinweise auf Kfz – Hilfsdienste, Gaststätten, Hotels, Tankstellen	gebührenfrei					
IV) Bauliche Anlagen, Bauteile						
1. Vordächer, Auskragplatten, Markisen, Erker, Balkone, u.ä. Bauteile mit mehr als 0,30m Ausladung	je m ² Standfläche					15,00-150,00
2. Stufen, Sockel. je angef. 0,30 m Ausladung /	je m Länge					5,00-50,00

V. Gebührenfreie Sondernutzung

1. Fernsprechkästen, Briefkästen und sonstige der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Deutschen Bundespost / Telekom
2. Fahnenmasten, Maibäume, Narrenbäume, und ähnliche Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von allgemeinem Interesse
3. Brauchtumsveranstaltungen